



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 29.08.2023

78. Jahrgang

Nr. 08a

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Öffentliche Sicherheit und Ordnung: Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429, der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG); Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 22.11.2022 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im gesamten Landkreis Aichach-Friedberg zu präventiven Zwecken

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Öffentliche Sicherheit und Ordnung: Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429, der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG); Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 22.11.2022 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im gesamten Landkreis Aichach-Friedberg zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt aufgrund des Art. 59 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), i.V.m. Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, i.V.m. Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 22.11.2022 wird aufgehoben.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Sonderamtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg sowie auf der Homepage des Landkreises Aichach-Friedberg als bekannt gegeben.

Gründe

I.

Der Allgemeinverfügung vom 22.11.2022 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im gesamten Landkreis Aichach-Friedberg zu präventiven Zwecken lag eine Risikobewertung über das Auftreten von HPAIV in Bayern des Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 16.11.2022 zugrunde. In einer neuen Risikobewertung vom 08.08.2023 wird die Gefahr als gering eingestuft.

Demnach gab es seit der letzten Risikobewertung am 06.06.2023 in Bayern keinen Geflügelpestausbuch in Geflügelhaltungen (nur ein Ausbruch bei gehaltenen Vögeln in Deutschland) und 26 Nachweise von HPAIV (hochpathogene aviäre Influenza Viren) bei Wildvögeln (insgesamt 237 in Deutschland). Im April und Mai 2023 kam es v. a. noch zu HPAI-Infektionen bei Möwen mit folgenschweren Infektionsgeschehen in lokalen Kolonien mit Hunderten von verendeten Vögeln. Ende Juni waren es dann v. a. Seeschwalben, die in verschiedenen Landkreisen in Folge von H5N1-Infektionen verendeten. Daneben war die Landeshauptstadt München noch von der Geflügelpest bei Wildenten und Wildgänsen betroffen. Im Juli waren mit Ausnahme von zwei Wildgänsen aus Coburg keine weiteren HPAI-Fälle in Bayern mehr zu verzeichnen. Der letzte Seuchenausbruch beim Hausgeflügel in Bayern wurde am 24.05.23 in einer Haltung mit ca. 60.000 Tieren im Landkreis Regensburg festgestellt.

Aufgrund der starken Abnahme von nachgewiesenen HPAI-Infektionen bei Wildvögeln in den letzten Wochen wird auch in Bayern nur noch von einem moderaten Risiko für den Eintrag von HPAI in Geflügelhaltungen durch den Kontakt mit Wildvögeln ausgegangen. Die Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Maßnahmen zur Biosicherheit wird dabei stets vorausgesetzt.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Gemäß Art. 59 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 44 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. Art. 8 Abs. 3 LStVG sind angeordnete Schutzmaßnahmen aufzuheben, sobald die betreffende gelistete Seuche ausgeschlossen ist und die angeordneten Maßnahmen ihren Zweck erfüllt haben.

Nach der Risikoeinschätzung des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittel (LGL) ist das Infektionsgeschehen derzeit als gering einzustufen. Dies erlaubt die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 22.11.2022 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen im gesamten Landkreis Aichach-Friedberg zu präventiven Zwecken.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
4. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO bezeichnete Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

1. Die Pflicht zur strikten Einhaltung der gesetzlichen vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken bestehen weiterhin.
2. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird besonders hingewiesen.
3. Nach Art. 84 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
4. Für den Fall, dass bei empfänglichen Tieren im Landkreis die Geflügelpest nachgewiesen wird, muss mit einer neuen Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen gerechnet werden.
5. Die Allgemeinverfügung „Beschränkung der Abgabe im Reisegewerbe“ vom 21.10.2022 bleibt hiervon unberührt.

gez.

Peter
Regierungsdirektor

